

6 K 251/04.MZ



Verkündet am: 14.10.2004

gez. Gruzlewski

Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Beklagter -

w e g e n Einbürgerung

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Oktober 2004, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wanwitz
Richterin am Verwaltungsgericht Riebel
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Reuscher
ehrenamtliche Richterin Hausfaru Klingenberg
ehrenamtlicher Richter Versicherungskaufmann Martin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der 1963 in der Türkei geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er lebt seit 1977 in Deutschland. Am 18. Januar 2001 beantragte er die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband. Mit Schreiben vom 12. März 2001 sagte der Beklagte dem Kläger bis 11. März 2003 die Einbürgerung für den Fall zu, dass der Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird. Unter dem 02. Januar 2002 wurde dem Kläger von der Republik Türkei die Erlaubnis zum Austritt aus der türkischen Staatsbürgerschaft erteilt.

Mit Schreiben vom 09. April 2002 teilte der Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz dem Beklagten auf entsprechende Anfrage mit, dass der Kläger zumindest im Jahr 2000 als Mitglied der IGMG bekannt geworden sei. Dazu wurde erläutert, dass die IGMG die Abschaffung der laizistischen Staatsordnung in der Türkei und die Einführung einer islamischen Staats- und Gesellschaftsordnung anstrebe und dass durch eine beabsichtigte Unterwanderung demokratischer Parteien sowie die

massenhafte Beantragung der deutschen Staatsbürgerschaft durch Mitglieder der IGMG langfristig eine Destabilisierung unseres demokratischen Systems sowie die Implementierung islamistischer Elemente in unserer Gesellschaft geplant sei.

Im Hinblick auf diese Stellungnahme wurde der Kläger von dem Beklagten zur persönlichen Vorsprache gebeten, bei der er am 15. April 2002 Folgendes angab: Er sei kein Mitglied der IGMG. Er zahle allerdings seit fast drei Jahren monatlich eine Spende. Er zahle 90,00 DM alle drei Monate durch Banküberweisung. Die letzte Zahlung sei vor einigen Monaten erfolgt. Letzten Monat sei er persönlich zur deutschen Bank gegangen und habe gesagt, dass er nicht mehr zahlen wolle. Er sei Mitglied der türkisch-islamischen Union in XXXXXXX. Die türkisch-islamische Union gehöre der IGMG an. Es habe ein Gebäude in XXXXX gekauft werden sollen, um eine Moschee zu errichten. Dafür habe er drei Jahre lang gespendet. An Veranstaltungen der IGMG habe er noch nie teilgenommen.

Mit Schreiben vom 17. April 2002 führte der Kläger ergänzend Folgendes aus: 1998 sei das Anwesen der Barbaros-Moschee in XXXXX gekauft worden. Damals habe er dem Vorstand der Moschee eine Einzugsermächtigung erteilt, um eine monatliche Spende zu entrichten. Ende 1999 habe er die Einzugsermächtigung schriftlich widerrufen. Dies sei allerdings wohl nicht beachtet worden. Da sein Computer Ende 1999 und Mitte 2000 von Viren attackiert worden sei, seien ihm die damals gespeicherten Daten abhandengekommen. Im Jahre 2000 habe er mit einem Vertreter der Vereinsführung gesprochen. Trotz gegenteiliger Zusage sei die Spendenabbuchung weitergegangen. 2001 habe er mit einem Mitarbeiter der Deutschen Bank in XXXXXXX darüber gesprochen. Sie habe ihm geraten, die Sache mit dem Verein zu klären. In der Folgezeit habe er sich nicht mehr um den Widerruf gekümmert. Er sei kein Mitglied der IGMG, habe nie an Vorstandswahlen teilgenommen. Er habe nur im Rahmen der Kultur, Tradition und Religion die Dienstleistungen des Vereins wahrgenommen.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2003 erläuterte der Kläger, dass es sich in türkischen bzw. türkischstämmigen Kreisen grundsätzlich um eine Pflicht des Anstandes und der Kultur handele, bei der Errichtung eines Gotteshauses zumindest eine finanzielle Hilfe beizutragen, dieser Anstandspflicht sei er nach mehrmaligen Anfragen der Barbaros-Moschee durch die Entrichtung einer Spende nachgekommen. Dies sei insofern eher als Zwang zu werten als die Billigung der Ziele der IGMG, von denen er sich distanzieren.

Zudem legte der Kläger ein Kündigungsschreiben vom 26. August 2002 an „Barbaros Cami“ vor.

Mit Bescheid vom 03. April 2003 lehnte der Beklagte den Einbürgerungsantrag des Klägers im Hinblick auf die Stellungnahme des Verfassungsschutzes ab.

Dagegen legte der Kläger am 30. April 2003 Widerspruch ein. Er betonte nochmals, dass er nie Mitglied der IGMG gewesen sei. Er sei lediglich Mitglied in der türkisch-islamischen Union XXXXXX. Diese unterstehe allerdings nicht der IGMG, sondern werde von der DITIB unterstützt und erkenne somit den demokratischen Rechtsstaat ausdrücklich an.

Mit Widerspruchsbescheid aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09. Februar 2004 wies der Kreisrechtsausschuss den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass nach der Vorschrift des § 86 Nr. 2 AuslG ein Anspruch auf Einbürgerung nicht bestehe, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Einbürgerungsbewerber Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet seien. Solche tatsächlichen Anhaltspunkte seien vorliegend vorhanden, da der Kläger über Jahre hinweg die IGMG finanziell unterstützt habe. Zumindest für den Zeitraum der Spenden bestehe zudem der begründete

Verdacht einer Mitgliedschaft in der IGMG, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge.

Nach Zustellung des Widerspruchsbescheids am 25. Februar 2004 hat der Kläger am 10. März 2004 Klage erhoben. Er macht nochmals geltend, dass er nie Mitglied bei der IGMG gewesen sei. Aus den vorgelegten Kontoauszügen ergebe sich zudem, dass die Zahlungen nicht an die IGMG erfolgt seien, sondern an „AMGT-Mainz“, also an einen anderen Verein. Der Kläger legte zudem eine Bestätigung der IGMG XXXXX Barbaros Moschee vom 09. April 2004 vor, in der mitgeteilt wird, dass der Kläger nicht Mitglied sei.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 03. April 2003 und des dazu ergangenen Widerspruchsbescheides zu verpflichten, ihn einzubürgern.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist im Wesentlichen auf die Gründe des Widerspruchsbescheides.

Das Gericht hat zu der Frage, ob und inwieweit der Kläger Beziehungen zur IGMG hat oder hatte, Beweis erhoben durch Vernehmung eines Vertreters des Verfassungsschutzes Rheinland-Pfalz. Diesbezüglich wird auf die Sitzungsniederschrift vom 14. Oktober 2004 verwiesen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, auf die beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Einbürgerung.

Der ausländerrechtliche Einbürgerungsanspruch gemäß § 85 Ausländergesetz (AuslG) ist vorliegend gemäß § 86 Nr. 2 AuslG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 85 AuslG nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Einbürgerungsbewerber Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, es sei denn, der Einbürgerungsbewerber macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung solcher Bestrebungen abgewandt hat. Der genannte Ausschlussgrund greift beim Kläger ein.

Die tatsächlichen Anhaltspunkte für die Annahme der Unterstützung von Bestrebungen im Sinne des § 86 Nr. 2 AuslG ergeben sich daraus, dass der Kläger über mehrere Jahre Spenden an die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG) gezahlt hat.

Aufgrund der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden und der einschlägigen Rechtsprechung (vgl. z.B. VG Ansbach, Urteil vom 09. Februar 2000 – AN 15 K 99.01436 –, VG Stuttgart vom 16. Mai 2003 – 18 K 4179/02 –, VG München, Urteil vom 02. Juni 2003 – M 25 K 00.5269 –, VGH München, Urteil vom 16. Juli 2003 – 20 BV 02.2747 –, VG Neustadt/Weinstraße, Urteil vom 20. April 2004 – 5 K 2179/03.NW –) ist davon auszugehen, dass die IGMG Bestrebungen verfolgt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Die IGMG erstrebt nämlich die Abschaffung der laizistischen Staatsordnung in der Türkei und darüber hinaus in einer Endstufe auch die Einführung

einer auf der Scharia beruhenden Gesellschaftsordnung in Deutschland. Diese Einschätzung gründet sich auf die starke Einbindung der IGMG in einen miteinander verzahnten Komplex, bestehend aus der Weltanschauung Milli Görüs, der Saadet Partisi („Glückseligkeitspartei“) als politische Partei in der Türkei sowie der Tageszeitung Milli Gazete. Die Verknüpfung der Bewegung Milli Görüs und der Saadet Partisi, deren Ziel die Abschaffung des Laizismus und die Einführung einer auf das islamische Recht gegründeten Lebens- und Gesellschaftsordnung in der Türkei ist, wird deutlich an der Person Necmettin Erbakans, der Vorsitzender der Saadet Partisi und Führer der Bewegung Milli Görüs ist. Die IGMG stellt sich zwar offiziell als eine ausschließlich religiös-kulturelle Gemeinschaft dar, tatsächlich gibt es jedoch Anhaltspunkte für eine zielgerichtete Unterstützung der türkischen Saadet Partisi und damit eine politische Parteinahme. So organisierte die IGMG im Vorfeld der türkischen Parlamentswahlen am 03. November 2002 für ihre Mitglieder zwecks Stimmabgabe zugunsten der Saadet Partisi Sonderflüge in die Türkei. Außerdem traten wiederholt führende Abgeordnete der Saadet Partisi sowie Necmettin Erbakan persönlich bei IGMG–Veranstaltungen als Gastredner auf oder waren per Satellit zugeschaltet (vgl. die Stellungnahme des Verfassungsschutzes Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 2003, die in dem o.g. Verfahren vor dem VG Neustadt/Weinstraße abgegeben wurde).

Weiterhin haben die Verfassungsschutzämter eine enge Verflechtung zwischen IGMG und der Tageszeitung Milli Gazete festgestellt. In dieser Zeitung finden sich massive anti-israelische, anti-jüdische und anti-amerikanische Aussagen, die mit dem Gedanken der Völkerverständigung nicht in Einklang zu bringen sind. Bei IGMG-internen Veranstaltungen sollen nach den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes teilweise Reden gehalten werden, deren Rhetorik Ähnlichkeiten zu Beiträgen in Milli Gazete aufweisen (vgl. zu wiederum die Stellungnahme des Verfassungsschutzes Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 2003).

Dass der Kläger Spenden an die IGMG gezahlt hat, rechtfertigt auch die Annahme, dass er die dargelegten, gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung

gerichteten Bestrebungen der IGMG unterstützt hat. Unterstützung ist jede eigene Handlung, die für die in § 86 Nr. 2 AuslG genannten Bestrebungen objektiv vorteilhaft ist. Eine solche Unterstützung kann auch in der Gewährung finanzieller Unterstützung (Spenden, Mitgliedsbeiträge) liegen (vgl. Berit, GK-StAR, § 86 AuslG Rdnr. 90). Dass der Kläger über mehrere Jahre Spenden an die IGMG in Mainz geleistet hat und ihm dies auch bewusst war, steht zur Überzeugung des Gerichts fest.

Es spricht zudem vieles dafür, dass der Kläger auch Mitglied in der IGMG war, wie es der Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz mitgeteilt hat, letztlich kann dies jedoch offen bleiben, da die Spendenzahlung bereits eine Unterstützungshandlung im Sinne des Gesetzes darstellt.

Der Kläger hat im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren und in der mündlichen Verhandlung vor Gericht vorgetragen, dass er lediglich für den Bau einer Moschee, nicht aber für die IGMG gespendet habe. In der mündlichen Verhandlung gab er ergänzend an, dass er im Juni oder Juli 1998 dem Sekretär der Moschee seine Kontonummer zwecks Spendenzahlung zum Bau der Moschee genannt habe. Es sei für ihn unzweifelhaft gewesen, dass das Geld für den Moscheebau bestimmt gewesen sei, was AMGT und IGMG bedeute, wisse er gar nicht. Dieser Vortrag des Klägers ist unglaubhaft, er weist zahlreiche Unstimmigkeiten auf. Auffällig ist zunächst die vom Kläger vorgelegte Lastschrift-Rückgabe vom 15. April 2002 (Blatt 26 der Gerichtsakte). Als Zahlungsempfänger ist dort die AMGT Mainz genannt. Die AMGT, Vereinigung der neuen Weltsicht in Europa, ist eine Vorläuferorganisation der heutigen IGMG. Diese Vereinigung gründete sich am 20. Mai 1985 in Köln. Den Namen AMGT führte der Verein bis zu einer grundlegenden Neuorganisation Mitte der 90er Jahre. Aus der Neugliederung gingen 1995 die „Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft“ (EMUG) und die IGMG hervor. Seit 1995 existierte mithin der Name AMGT nicht mehr. Der Vortrag des Klägers lässt sich mit diesen Fakten nicht vereinbaren. Nach seinem Vortrag hat er dem Sekretär der Barbaros-Moschee im Juni/Juli 1998 die Einzugs-

ermächtigung erteilt. Dass zu diesem Zeitpunkt als Zahlungsempfänger noch die AMGT benannt wird, obwohl bereits seit drei Jahren ein neuer Name existiert, ist nicht vorstellbar. Die Angabe AMGT ergibt nur dann einen Sinn, wenn der Kläger bereits früher, nämlich zu einem Zeitpunkt vor der Umbenennung eine Einzugsermächtigung erteilt hat. Eine andere Interpretation ist kaum denkbar.

Weiterhin ist es nicht nachvollziehbar, dass der Kläger, der eine Einzugsermächtigung nur für Spenden zur Finanzierung des Baus einer Moschee erteilt haben will, über Jahre hinweg keinen Anstoß daran nimmt, dass nach der Erteilung der Einzugsermächtigung Beträge von einer ihm angeblich unbekanntem Organisation namens AMGT als „Beitrag“ (vgl. Lastschrift-Rückgabe vom 15. April 2002) von seinem Konto abgebucht werden. Dass es dem Kläger sehr wohl bewusst war, dass er Zahlungen an die IGMG leistete, zeigt auch seine erste Reaktion auf den Vorhalt der Beklagten, er sei Mitglied der IGMG. Diesen Vorhalt hat er sofort mit seiner Spendenzahlung assoziiert (vgl. den Aktenvermerk vom 15. April 2002, Blatt 133 der Verwaltungsakte). Im weiteren Verlauf der Anhörung gab der Kläger dann auch expressis verbis an, dass er für die IGMG gespendet habe (vgl. Blatt 134 der Verwaltungsakte). Sein Vortrag in der mündlichen Verhandlung, er wisse gar nicht was AMGT und IGMG bedeute, kann nur als unglaublich gewertet werden.

Nach alledem steht zumindest fest, dass der Kläger von 1998 bis 2002 regelmäßig wissentlich Beträge an die IGMG XXXXX gezahlt hat. Dies reicht als Unterstützungshandlung im Sinne des Gesetzes aus. Nach den obigen Ausführungen spricht zudem vieles dafür, dass die „Spenden“ tatsächlich Mitgliedsbeiträge waren, und dass der Kläger Mitglied bereits zu Zeiten der AMGT war, also jedenfalls lange vor 1998. Die vom Kläger vorgelegte Bestätigung der IGMG XXXXX vom 09. April 2004, wonach er mit der IGMG nicht in Mitgliedschaft stehe, bezieht sich nur auf den gegenwärtigen Zeitpunkt, über die Vergangenheit wird nichts ausgesagt.

Der Kläger hat schließlich auch nicht im Sinne von § 86 Nr. 2 Halbsatz 2 AuslG glaubhaft gemacht, dass er sich von der früheren Unterstützung der IGMG abgewandt hat. Die Glaubhaftmachung einer solchen Abwendung setzt zunächst grundsätzlich voraus, dass der Einbürgerungsbewerber einräumt oder zumindest nicht bestreitet, früher eine durch § 86 Nr. 2 AuslG inkriminierte Bestrebung unterstützt zu haben. Wenn dagegen, wie hier, das frühere Verhalten in unglaublicher Weise bagatellisiert oder sogar in Abrede gestellt wird, ist eine Glaubhaftmachung der Abwendung nur möglich, wenn sie aufgrund objektiver Gegebenheiten überwiegend wahrscheinlich ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11. Juli 2002 – 13 S 1111/01 –). Dies ist hier nicht der Fall. Nachgewiesen hat der Kläger die Stornierung seiner entsprechenden Überweisungen an die IGMG erstmals mit der Lastschrift-Rückgabe vom 15. April 2002 (Blatt 26 der Gerichtsakte). Daraus, dass der Kläger erst vor zwei Jahren, zudem im laufenden Einbürgerungsverfahren, die Überweisungen an die IGMG beendete, kann jedenfalls nicht gefolgert werden, dass er sich von der IGMG im Sinne des Gesetzes abgewandt hat. Ein bloßes Unterlassen der Unterstützungshandlung genügt nicht. Im übrigen fällt vorliegend noch auf, dass die Lastschrift-Rückgabe am 15. April 2002 erfolgte. Das ist der Tag, an dem der Kläger beim Beklagten angehört wurde und ihm zum ersten Mal die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes vorgehalten wurden. Dies legt die Annahme nahe, dass der Kläger die Überweisungen situationsbedingt angesichts des laufenden Einbürgerungsverfahrens beendet hat. Ein reines Zweckverhalten, um die Einbürgerung nicht zu gefährden, stellt keine Abwendung im Sinne des Gesetzes dar. Dass der Kläger eigentlich nur ein Jahr habe spenden wollen, was aber von dem Einzugsberechtigten nicht beachtet worden sei – so der Vortrag in der mündlichen Verhandlung –, kann angesichts seines insgesamt unglaubhaften Vortrags nur als Schutzbehauptung gewertet werden.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Einbürgerung im Hinblick darauf, dass seine Ehefrau mittlerweile eingebürgert worden ist (vgl. § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz). Denn eine solche kommt nicht in Betracht, wenn der Einbürgerung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies ist aber

dann der Fall, wenn – wie hier – die Voraussetzungen des § 86 Nr. 2 AusIG vorliegen (vgl. Nr. 9.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 13. Dezember 2000).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

RMB 001

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monates** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist **bei dem Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gbk.ovg@ovg.jm.rlp.de, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 36) entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Wanwitz

gez. Riebel

gez. Dr. Reuscher

RMB 042 neu

B e s c h l u s s

der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 14. Oktober 2004

Der Streitwert wird auf 8.000,00 € festgesetzt
(§ 13 Abs. 1 GKG a.F.).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gbk.ovg@ovg.jm.rlp.de, eingeht. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 36) entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

gez. Wanwitz

gez. Riebel

gez. Dr. Reuscher